



Eigenmittelvorschriften für Kreditgenossenschaften

„Stellungnahme aus deutscher genossenschafts- und
bankaufsichtsrechtlicher Sicht – mögliche Lösungsoptionen“

Wien, 8. März 2010

Dr. Holger Mielk

Leiter der Abteilung Recht

Bundesverband der Deutschen

Volksbanken und Raiffeisenbanken BVR

Schellingstraße 4

10785 Berlin



IFRIC INTERPRETATION 2

Members' Shares in Co-operative Entities and Similar Instruments

Auszug:

7. Members' shares are equity if the entity has an unconditional right to refuse redemption of the members' shares.
8. Local law, regulation or the entity's governing charter can impose various types of prohibitions on the redemption of members' shares, eg unconditional prohibitions or prohibitions based on liquidity criteria. If redemption is unconditionally prohibited by local law, regulation or the entity's governing charter, members' shares are equity. However, provisions in local law, regulation or the entity's governing charter that prohibit redemption only if conditions – such as liquidity constraints – are met (or are not met) do not result in members' shares being equity.
9. An unconditional prohibition may be absolute, in that all redemptions are prohibited. An unconditional prohibition may be partial, in that it prohibits redemption of members' shares if redemption would cause the number of members' shares or amount of paid-in capital from members' shares to fall below a specified level. Members' shares in excess of the prohibition against redemption are liabilities, unless the entity has the unconditional right to refuse redemption as described in paragraph 7. In some cases, the number of shares or the amount of paid-in capital subject to a redemption prohibition may change from time to time. Such a change in the redemption prohibition leads to a transfer between financial liabilities and equity.



§ 8a GenG „Mindestkapital“

- (1) In der Satzung kann ein Mindestkapital der Genossenschaft bestimmt werden, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind, oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf.
- (2) Bestimmt die Satzung ein Mindestkapital, ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 73 GenG „Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds“

...

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt unter Zugrundelegung der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Mitglieds ist vorbehaltlich des Absatzes 4 und des § 8a Abs. 2 binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied vorbehaltlich des Absatzes 3 keinen Anspruch. Reicht das Vermögen einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht aus, hat das ehemalige Mitglied von dem Fehlbetrag den ihn betreffenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen, soweit es im Falle des Insolvenzverfahrens Nachschüsse an die Genossenschaft zu leisten gehabt hätte; der Anteil wird nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet, soweit nicht die Satzung eine abweichende Berechnung bestimmt.

...

(4) Die Satzung kann die Voraussetzungen, die Modalitäten und die Frist für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens abweichend von Abs. 2 S. 2 regeln; eine Bestimmung, nach der über Voraussetzungen oder Zeitpunkt der Auszahlung ausschließlich der Vorstand zu entscheiden hat, ist unwirksam.

§ 10 der Mustersatzung „Auseinandersetzung“

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

Alternative A)

- (2) *Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.*

§ 10 der Mustersatzung „Auseinandersetzung“

Alternative B)

(2) *Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens: für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.*